

Erste Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenlegung der Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel

Die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat - und der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss - ändern die nach Maßgabe der §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer beiden Gesundheitsämter geschlossene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. August 2007 wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *In Satz 2 wird nach den Worten „- der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren,“ ein weiterer Spiegelstrich „- Trinkwasserverordnung,“ eingefügt.*
- b) *Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ausgenommen davon ist die verwaltungsrechtliche Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG -) und der dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften sowie ggf. auch die Verwaltungsvollstreckung dieser Maßnahmen für das Gebiet des Landkreises Kassel. Diese Aufgaben werden vom Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, wahrgenommen.
Bei Gefahr im Verzuge bleibt es dem Gesundheitsamt Region Kassel vorbehalten, die erforderlichen Maßnahmen nach dem IfSG selbst anzuordnen.
Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 IfSG für das Gebiet des Landkreises Kassel obliegt dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss.“*
- c) *Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7, der bisherige Satz 4 zu Satz 8.*

2. Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Hilgen
Oberbürgermeister

Janz
Stadträtin

Schmidt
Landrat

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete